

# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Münster, den 4. September 1965

Nummer 36

### Inhalt:

#### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

- 785 Verordnung über die Naturschutzgebiete „Heideweiher“ in der Gemarkung Hopsten und Heidemoorteich, die sogen. „Bloome“ in der Gemarkung, Hörstel, Landkreis Tecklenburg S. 389
- 786 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haart-Venn“ in der Gemarkung Marbeck im Landkreis Borken S. 390
- 787 Vorarbeiten für die Planung des Neubaus der Bundesstraße 54 im Raume Burgsteinfurt S. 391
- 788 Apothekenbetriebslaubnis S. 392
- 789 Verlust eines Polizeidienstausweises S. 391
- 790 Verlust einer Genehmigungsurkunde für den Bezirksgüterfernverkehr S. 391

- 791 Verlust einer Genehmigungsurkunde für den allgemeinen Güterfernverkehr in Deutschland S. 391

#### C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 792 III. Nachtrag zur Satzung für die Sparkasse des Kreises Coesfeld vom 23. 2. 1959 in der z. Z. gültigen Fassung S. 392
- 793 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Stadt Rheine S. 394
- 794 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Amtes Tecklenburg S. 396
- 795 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 13. August 1965 S. 399

#### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### 785. Verordnung über die Naturschutzgebiete „Heideweiher“ in der Gemarkung Hopsten und Heidemoorteich, die sogen. „Bloome“ in der Gemarkung Hörstel, Landkreis Tecklenburg

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie der §§ 1, 7 Abs. 1, 5 und 6 sowie des § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

##### § 1

Der „Heideweiher“ in der Gemarkung Hopsten und der Heidemoorteich, die sogenannte „Bloome“ in der Gemarkung Hörstel, Landkreis Tecklenburg, werden nach Maßgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

##### § 2

(1) Das Schutzgebiet „Heideweiher“ hat eine Größe von 1,02,89 ha und umfaßt in der Gemarkung Hopsten Flur 2 das Flurstück 21; das Schutzgebiet „die Bloome“ hat eine Größe von 0,61,84 ha und umfaßt in der Gemarkung Hörstel Flur 1 das Flurstück 37.

(2) Die Grenzen der Schutzgebiete sind in einer Katasterflurkarte im Maßstab 1 : 2000 und in einem Meßtischblatt 1 : 25 000 „rot“ eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde, dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei

- a) der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

- b) der höheren Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidenten in Münster,
- c) der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Regierungsbezirk Münster in Münster,
- d) der unteren Naturschutzbehörde, der Kreisverwaltung in Tecklenburg und
- e) der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Tecklenburg in Tecklenburg.

##### § 3

Im Bereiche des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige und blutsaugende Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- e) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- h) Bauten jeder Art einschl. Wochenendhäusern, Unterkunfts- und Geschirrhütten zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

##### § 4

- (1) Unberührt bleiben
- a) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Ausschluß des Kahlschlages,

b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

#### § 5

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung Münster in Kraft.

Münster, den 23. April 1965

Der Regierungspräsident  
– als höhere Naturschutzbehörde –  
Dr. Schneeberger

Abl. Reg. Mstr. 1965 S. 389-390

### 786. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haart-Venn“ in der Gemarkung Marbeck im Landkreis Borken

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 1, 7 Abs. 1, 5 und 6 und des § 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und 6. August 1943 (RGBl. I S. 481) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

Das etwa 2,5 km ost-nordöstlich von Raesfeld in der Gemarkung Marbeck, Landkreis Borken, liegende „Haart-Venn“ wird nach Maßgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

#### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 10,82,75 ha und umfaßt in der Gemarkung Marbeck Flur 12 die Flurstücke 78, 79, 80, 81 teilweise und 82 teilweise. Das geschützte Teilstück des Flurstücks 81 hat eine Größe von 2,26,77 ha und wird nach Westen, Süden und Südosten von den Parzellengrenzen umschlossen. Nach Norden hin verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes im Abstand von 80 m parallel zur südlichen Parzellengrenze. Das geschützte Teilstück des Flurstücks 82 hat eine Größe von 0,88,06 ha. Es umfaßt den südwestl. Teil des Flurstücks, dessen östliche Grenze in gerader Linie vom östlichsten Punkt des Flurstücks 79 nach Nordwesten zum östlichsten Punkt des geschützten Teilstücks an dem Flurstück 81 verläuft.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Katasterflurkarte im Maßstab 1 : 2500 und in einem Meßtischblatt 1 : 25 000 „rot“ eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde, dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei

a) der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

b) der höheren Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidenten in Münster,

c) der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Regierungsbezirk Münster in Münster,

d) der unteren Naturschutzbehörde, der Kreisverwaltung in Borken und

e) der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Borken in Borken.

#### § 3

Im Bereiche des Schutzgebietes ist verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

b) Landschaftsbestandteile, insbesondere vorhandene Hecken jeder Art, Bäume und Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;

c) Waldstücke zu roden;

d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;

e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;

f) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, sowie Drahtleitungen zu erstellen;

g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

h) eine Neuaufforstung mit Nadelhölzern und nicht bodenständigen Bäumen;

i) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Kraftwagen außerhalb der Wege zu parken, Abfälle wegzuerwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;

k) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;

l) eine andere als die nach § 4 (1) zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

#### § 4

(1) Unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung und Nutzung der vorhandenen Nadelholzbestände,

b) die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Laubholzbestände und

c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

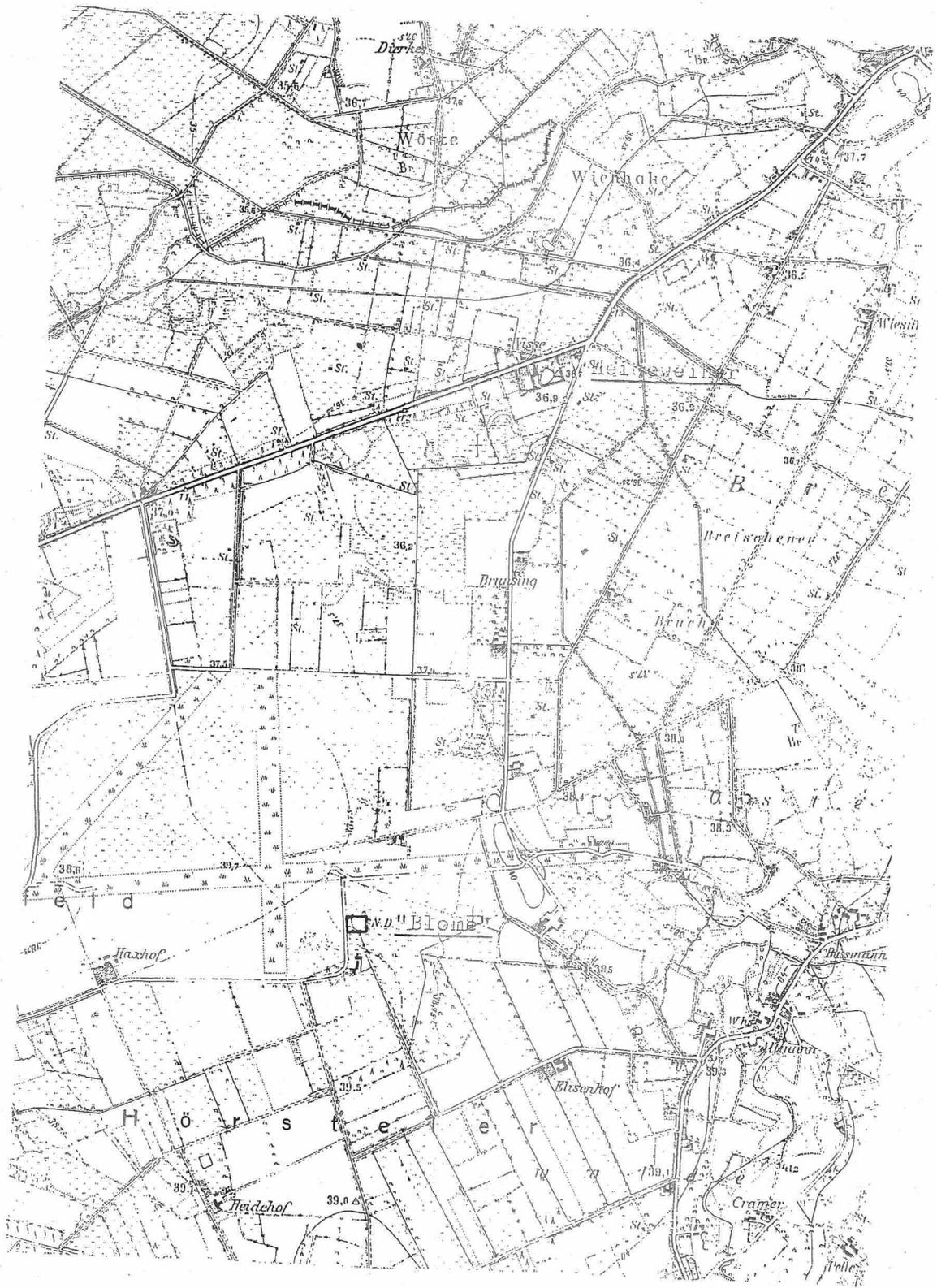
(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

#### § 5

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 6

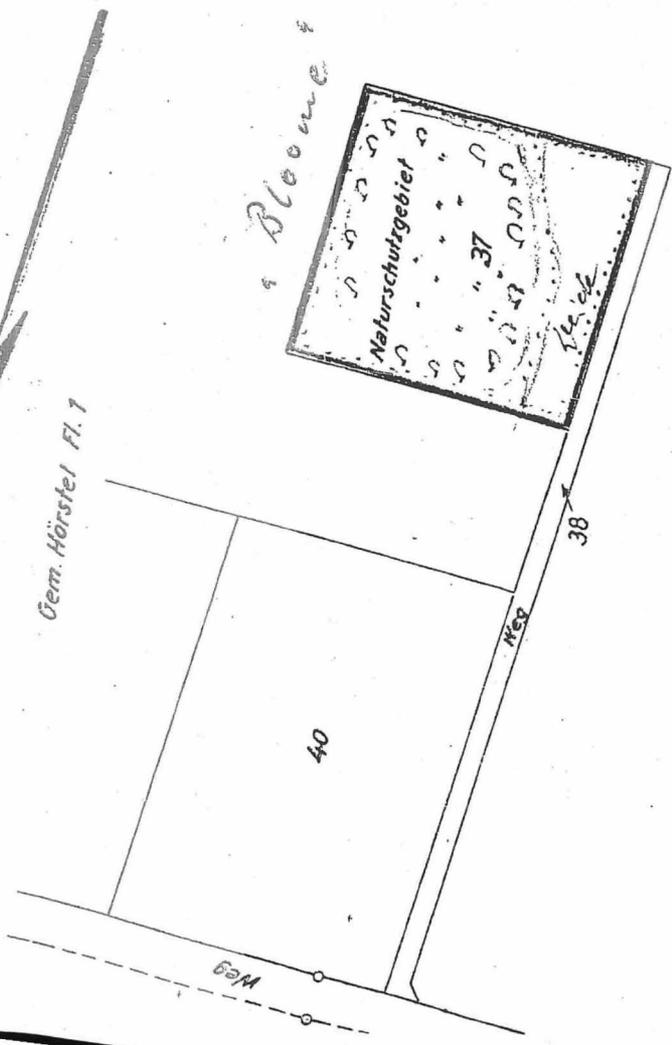
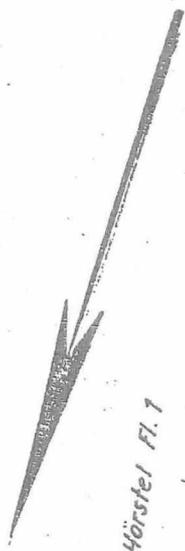
Diese Verordnung ersetzt die am 31.12.1964 außer Kraft getretene Verordnung über das Naturschutz-



Im Flurbereinigungsplan ausgewiesen für:  
 Landkreis Tecklenburg  
 Landkreis Tecklenburg

Münster, den 1. 3. 1963  
 Amt für Flurbereinigung und Siedlung  
 - Vermessungsbüro -  
 Strothmann R.V.O.J.

ortsteil  
 Hopsten  
 21



Gem. Hopsten Fl. 2



(bei Fisse)